

Beginn: 21.00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

# Protokoll

## über die öffentliche G e m e i n d e r a t s s i t z u n g am Freitag, den 01.09.2017 im Bildungszentrum Holzgau

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian, GR Lumper Bernhard, GR Kerber Markus, GR Perl Michael, GR Knitel Stefan, GR Reich Claudia, GR Lumpert Robin, GR Viktoria Drexel, GR Blaas Rebecca, GR Hammerle Christian (Pkf.)

Entschuldigt:

Zuhörer: Auer Ernst, Blaas Johann, Bader Günter, Huber Othmar, Knitel Christof, Knitel Martin, Neururer Hannes, Wolf Rainhard, Reich Eduard, Reich Mario

## T a g e s o r d n u n g

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Bericht des Substanzverwalters und Beschlussfassung über einen Antrag von Rainer Wolf auf Grunderwerb
- Punkt 3 Gemeindegutsagrargemeinschaft Sulzital- und Mädelealpe: Bericht des Substanzverwalters
- Punkt 4 Beschlussfassung über die Bestellung eines Tanklöschfahrzeuges laut Angebot der Firma Rosenbauer vom 17.07.2017
- Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die befristete Anstellung einer Assistenzkraft im Kindergarten Holzgau
- Punkt 6 Grundsatzbeschluss für die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Ortseinfahrt Holzgau West
- Punkt 7 Beschluss zur Position der Gemeinde Holzgau hinsichtlich der in den 1980er-Jahren projektierten Umfahrungsstraße
- Punkt 8 Beschlussfassung einer neuen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Holzgau
- Punkt 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

## **Zu Punkt 1**

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## **zu Punkt 2**

BGM Blaas berichtet zunächst darüber, dass der Bewilligungsbescheid für den Schiggerholzweg mit einer Länge von ca. 2.300 Metern vorliegt. Die Baggararbeiten sind ausgeschrieben worden, den Zuschlag hat die Fa. Blaas erhalten. Baubeginn ist voraussichtlich noch im September 2017.

Anschließend informiert er den Gemeinderat über ein Ansuchen von Herrn Rainer Wolf (welches er auch verliert), der 1.000 m<sup>2</sup> Grund westlich der Tankstelle erwerben möchte. Der Gemeinderat der Gemeinde Bach hat dazu am 22.08.2017 bereits einen positiven Beschluss gefasst.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 31.08.2017 ersuchte der Ausschuss der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag den Holzgauer Gemeinderat, dem Grundverkauf erst zuzustimmen, wenn die Vollversammlung der GAG Äußerer Aufschlag diesem Antrag ebenfalls mehrheitlich zustimmt.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Grundverkauf im Bereich der Grundparzelle 4031 (KG Bach) nicht zur Abstimmung zu bringen und vorerst den Vollversammlungsbeschluss der GAG Äußerer Aufschlag abzuwarten. Anwesender Obmann der GAG Äußerer Aufschlag Knitel Christof bedankt sich beim GR für dessen Verständnis zu diesem Thema.

## **zu Punkt 3**

BGM Blaas berichtet dem Gemeinderat von einem zwischenzeitlich eingestellten Verfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck (siehe auch Bericht der TT vom 01/09/2017) gegen ihn als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sulzital- und Mädelealpe. Obmann Johann Blaas hatte wegen dem Abriss und Neubau des Stallgebäudes neben der Kemptener Hütte eine Anzeige wegen schwerer Sachbeschädigung eingebracht.

Der Gemeinderat beauftragt den BGM (einstimmig), die vor Jahrzehnten erfolgte Übertragung der Grundflächen auf deutschem Staatsgebiet aus dem Eigentum der Gemeinde Holzgau an die Agrargemeinschaft Sulzital- und Mädelealpe einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen und eine Rückübertragung an die Gemeinde Holzgau anzustreben.

## **zu Punkt 4**

BGM Blaas verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.01.2017 zur Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges. Inzwischen liegt ein Angebot der Firma Rosenbauer vor, das vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Rosenbauer den Auftrag für ein Tanklöschfahrzeug (Vorführfahrzeug Y1W0063) lt. Angebot vom 17.07.2017 über € 376.744,30 zu erteilen.

### **zu Punkt 5**

BGM Blaas stellt gemäß § 36 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 5 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Anstellung von Frau Tina Lumper als Kindergartenassistentin für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Ausmaß von 20 Wochenstunden. Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl.Nr.119/2011 in der geltenden Fassung, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e.

### **zu Punkt 6**

BGM Blaas erinnert an die Petition der Bewohner des Holzgauer Ortsteils Langen vom vergangenen Herbst, in der Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion eingefordert wurden. Zwischenzeitlich wurden Gespräche mit der Verkehrsabteilung Bezirkshauptmannschaft Reutte und dem Baubezirksamt geführt. Diese stehen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich positiv gegenüber.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, sämtliche Maßnahmen der Landesstraßenverwaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet zu unterstützen.

GR Claudia Reich bringt vor, dass diese Beschlussfassung umgehend an die Landesstraßenverwaltung weitergereicht werden soll, sodass der Projektplanung zu diesen Maßnahmen nichts im Wege steht.

### **zu Punkt 7**

BGM Blaas legt dem Gemeinderat ein Schreiben von DI Wolfgang Haas vom 06.07.2017 vor. Darin wird dargelegt, dass die Landesstraßenverwaltung eine Willensäußerung des Gemeinderates benötigt, ob die in den 1980er Jahren geplante Umfahrungsstraße in dieser Form noch gewünscht wird. BGM Blaas verweist darauf, dass die damals projektierte Trasse teilweise unmittelbar am Siedlungsgebiet verläuft und daher als Umfahrungsstraße nicht akzeptabel ist.

Der Gemeinderat positioniert sich einstimmig, dass eine Ortsumfahrung auf der derzeit ausgewiesenen Trasse für Holzgau nicht in Frage kommen kann.

### **zu Punkt 8**

BGM Blaas informiert den GR, dass die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Holzgau aus dem Jahr 1969 stammt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Holzgau:

## **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Holzgau besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

## **§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

## **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine

Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

## **§ 6**

### **Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

## **§ 7**

### **Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 8 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebühren-verordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

### **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.